

Gebührenordnung der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 28.01.2021 diese Verordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Alle nachfolgenden Gebührenaangaben sind Brutto-Beträge (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
- (2) Die Parkgebühren betragen in den gebührenpflichtigen Zeiten:
 - a. Normaltarif: 0,60 Euro je angefangene 30 Minuten Parkzeit
 - b. Kurzzeitparktarif: 0,10 Euro für 15 Minuten Parkzeit.

Auf dem Parkplatz Heinrichstraße, in der Bahnhofstraße, auf dem P+R Parkplatz in der Bahnhofstraße und auf dem P+R Parkplatz am Parkhaus Süd:

- c. Tagestarif: 1,50 Euro
 - d. Kurzzeitparktarif: 0,50 Euro für 2 Stunden Parkzeit.
- (3) Gebührenpflichtige Zeiten sind
 - a. im Stadtgebiet
Montag - Freitag, 08:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, 08:00 bis 16:00 Uhr
 - b. auf dem Parkplatz Krankenhaus
Montag - Freitag, 09:00 bis 18:00 Uhr
 - c. auf dem Parkplatz Heinrichstraße, in der Bahnhofstraße, auf dem P+R Parkplatz in der Bahnhofstraße und auf dem P+R Parkplatz am Parkhaus Süd
Montag - Freitag, 08:00 bis 19:00 Uhr.

Ausgenommen sind allgemeine Feiertage sowie Adventssamstage.

- (4) Eine Höchstparkdauer wird grundsätzlich nicht festgelegt, ausgenommen sind die Stellplätze Poststraße vor der Post mit einer Höchstparkdauer von 30 Minuten.
- (5) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9 a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9 a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe für bis zu 2 Stunden keine Gebühr erhoben. Anschließend gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg, frühestens zum 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die der Gebührenordnung der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 22.05.2020 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 07.07.2021


Röhse
Bürgermeister